

then ward, gehörte die Untersuchung aller und jeder in der Stadt und dem Lande zu Görlitz sich ereignenden peinlichen Fälle, s) so wie alle vorkommende Gerichtshändel in bürgerlichen Sachen, die nach den eignen Worten eines wider die Verhandlung des Pragerschen Vertrages von denen zu Görlitz an den Landvogt Zbislav Birka Freiherrn von Duba im Jahre 1533. erstatteten Berichtes wegen schulde erbe vnd erbe gelde einer gerichtlichen

blos und lediglich Sächsische Rechte und Gewohnheiten gesolten haben, ist keinem Zweifel unterworfen, und wenn Görlitz dem ungeachtet vom Markgraf Hermann zu Brandenburg, die Bestätigung des Magdeburgischen Rechtes sich erbat, so geschah dies aus keiner andern Absicht, als um durch die ausdrückliche Verleihung desselben sich gegen das Eindringen der den Städten damals überhaupt sehr verdächtig scheinenden päpstlichen und römischen Rechte desto mehr zu schützen.

- s) Die Aufhebung der im Lande zu Görlitz gefundenen todten Leichname, sie mochten umgekommen seyn, auf welche Art sie nur immer wollten, gehörte ausschliessend für die Königlichen Gerichte und die Bier Bänke, vor welche solche zu der von den Schöppen zu veranstaltenden Besichtigung gebracht werden mussten. Es verbot zwar König Wenzel in einem der Landtschaft der Görlitzischen Pflege d. d. Bettlar 1408. am nächsten Sonntag nach dem Obrisken ertheilten Privilegio (S. Redern Lut. sup. Dipl. S. 24) das „die todten Leichname, die von Gottes verhängnis ertrinken